

# Anlage 3

Das **Kreisgericht**

Aktenzeichen: AS 97/82 X-Stadt, den 14.06.1982  
(B.! Eingaben stets an!Öhren) Formriff

## Haftbefehl

Der **H o f f m a n n**, Helmut, geb. am 01. 05. 1927 in Halle,  
wohnhaft in X-Stadt, Östetraße 4,

Ist in Untersuchungshaft zu nehmen.

Er wird beschuldigt, in der Gruppe handelnd, gemeinsam mit  
den beiden Mittätern **T e m p e l** u n d **P i e t s c h**  
(unter Mitführung eines Elektroprüfgerätes und zweier  
Drahtscheren) versucht zu haben, ungesetzlich die Staats-  
grenze der DDR zur BRD im Raum Bennecksstein zu über-  
schreiten.

Er wird weiter beschuldigt, mit einer der mitgeführten  
Drahtscheren aktiv an der Beschädigung von Grenzsiche-  
rungsanlagen mitgewirkt zu haben.

Vergehw/Verb rechnen gem. § 213 Abs. 1 und 3 Ziff. 2, 5 und 6 sowie Abs. 4 StGB  
Er ist dieser Straftat dringend verdächtig. <sup>Abm. 1</sup> **Z i f f** 1, 2, 3 und 4 sowie  
Die Anordnung der Untersuchungshaft ist gemäß § 122 Abs. 2 Ziff. 1 StPO  
gesetzlich begründet, weil die Handlungsweise des Beschuldigten ein Verbrechen  
darstellt, Wiederholungsgefahr und Fluchtverdacht besteht und die  
Tat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit Haftstrafe be-  
droht ist.

gez. **Phillipp**  
Direktor

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (§ 127 StPO).

Sie ist binnen einer Woche nach Verkündung des Haftbefehls bei dem Unterzeichneten Gericht zu  
Protokoll der Rechtsantragstelle oder schriftlich durch den Betroffenen oder einen in der DDR zu-  
gelassenen Rechtsanwalt einzulegen (§§ 305, 306 StPO).